

**Reglement
Hütten und Infrastruktur**

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | EINFÜHRUNG | 7 |
| 1.1 | Inhalt | 7 |
| 1.2 | Weitergehende Bestimmungen | 7 |
| 1.3 | Geltungsbereich | 7 |
| 2 | AUSSAGEN ZU DEN HÜTTEN IM LEITBILD DES SAC | 7 |
| 2.1 | Selbstverständnis und Werte | 7 |
| 2.2 | Clubpolitik | 7 |
| 3 | STRATEGISCHE ZIELE | 8 |
| 3.1 | Übergeordnete Ziele | 8 |
| 3.2 | Bau und Unterhalt | 8 |
| 3.3 | Finanzierung | 8 |
| 4 | HÜTTENBESTAND UND EIGENTUM | 8 |
| 4.1 | Grundsätze und Hüttenbestand | 8 |
| 4.2 | Eigentum | 8 |
| 4.3 | Erwerb, Errichtung und Aufnahme | 9 |
| 4.4 | Abtretung oder Verkauf an eine andere Sektion | 9 |
| 4.5 | Zweckentfremdung gemäss Statuten und Leitbild, Abtretung oder Verkauf an Dritte | 9 |
| 4.6 | Grundstück | 9 |
| 5 | BAU UND UNTERHALT | 9 |
| 5.1 | Grundsätze zum Bau und Unterhalt | 9 |
| 5.2 | Bau | 10 |
| 5.2.1 | Bedarfsanalyse | 10 |
| 5.2.2 | Projekteingabe | 10 |
| 5.2.3 | Entscheidungskompetenz | 10 |
| 5.2.4 | Bau ohne Beitrag aus dem Hüttenfonds | 10 |
| 5.2.5 | Weitere Empfehlungen | 10 |
| 5.3 | Unterhalt | 10 |
| 5.3.1 | Unterhaltungspflicht | 10 |
| 5.3.2 | Verbesserungen | 11 |
| 5.3.3 | Aufgabenteilung | 11 |
| 5.4 | Zugangswege | 11 |
| 5.4.1 | Verantwortung | 11 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 5.4.2 | Kunstabauten | 11 |
| 5.4.3 | Finanzierung | 11 |
| 6 | BETRIEB..... | 11 |
| 6.1 | Grundsätze zum Betrieb | 11 |
| 6.2 | Allgemeines | 12 |
| 6.2.1 | Aus- und Weiterbildung..... | 12 |
| 6.2.2 | Schutzraum | 12 |
| 6.2.3 | Rettungswesen | 12 |
| 6.2.4 | Hüttenordnung und Informationen | 12 |
| 6.3 | Übernachtung..... | 12 |
| 6.3.1 | Reservation | 12 |
| 6.3.2 | Zuteilung der Schlafplätze | 12 |
| 6.3.3 | Registrierung der Gäste | 12 |
| 6.3.4 | Übernachtungsstatistik..... | 13 |
| 6.4 | Selbstversorgung | 13 |
| 6.4.1 | Konsumationszwang..... | 13 |
| 6.4.2 | Zubereitung mitgebrachter Speisen..... | 13 |
| 6.4.3 | Benutzungsgebühr | 13 |
| 6.5 | Bewartung | 13 |
| 6.5.1 | Hüttenbesetzung und -verantwortung..... | 13 |
| 6.5.2 | Pachtvertrag..... | 13 |
| 6.5.3 | Abgeschlossene Verträge | 13 |
| 6.5.4 | Anspruch auf Beiträge..... | 14 |
| 6.6 | Preispolitik | 14 |
| 6.6.1 | Übernachtungspreis..... | 14 |
| 6.6.2 | Benutzerkategorien | 14 |
| 6.6.3 | Bandbreite der Übernachtungspreise | 14 |
| 6.6.4 | Höhe der Übernachtungspreise | 14 |
| 6.6.5 | Erlassen der Übernachtungspreise..... | 15 |
| 6.6.6 | Preisabstufungen | 15 |
| 6.7 | Versicherungen | 15 |
| 6.7.1 | Notwendiger Versicherungsschutz | 15 |
| 6.7.2 | Vertragliche Regelung..... | 15 |
| 7 | FINANZIERUNG | 15 |
| 7.1 | Grundsätze zur Finanzierung..... | 15 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 7.1.1 | Transparenz | 15 |
| 7.1.2 | Abgaben auf Nettoumsätzen | 15 |
| 7.1.3 | Finanzierung Hüttenbau und Unterhalt | 16 |
| 7.1.4 | Ebenen der Finanzierung..... | 16 |
| 7.1.5 | Herkunft der Mittel..... | 16 |
| 7.2 | Hüttenfonds | 16 |
| 7.2.1 | Zweck | 16 |
| 7.2.2 | Rechnungslegung | 16 |
| 7.3 | Abgaben an den Hüttenfonds | 16 |
| 7.3.1 | Lastenausgleich | 16 |
| 7.3.2 | Prozentuale Abgaben auf effektive oder geschätzte Umsätze | 16 |
| 7.3.3 | Rechnungsjahr | 17 |
| 7.3.4 | Verspätete Zahlung..... | 17 |
| 7.3.5 | Abgaben bei Bauvorhaben | 17 |
| 7.4 | Voraussetzungen für Beiträge aus dem Hüttenfonds | 17 |
| 7.4.1 | Ausrichtung | 17 |
| 7.4.2 | Vorgaben..... | 17 |
| 7.4.3 | Antrag..... | 17 |
| 7.4.4 | Rekurs..... | 17 |
| 7.4.5 | Periodizität der Beitragszahlungen | 17 |
| 7.4.6 | Zusicherung Beitragszahlung | 18 |
| 7.4.7 | Auszahlung | 18 |
| 7.4.8 | Verfallen von Beitragszahlungen | 18 |
| 7.5 | Höhe der Beiträge | 18 |
| 7.5.1 | Grundbeitrag Bauvorhaben..... | 18 |
| 7.5.2 | Zusatzbeitrag Bauvorhaben | 18 |
| 7.5.3 | Beitrag Unterhaltsvorhaben | 18 |
| 7.5.4 | Entscheidungskompetenz zur Anpassung der Beiträge | 19 |
| 7.6 | Mittelverwendung und Buchführung..... | 19 |
| 7.6.1 | Verwendung von Erträgen aus Betrieb | 19 |
| 7.6.2 | Vereins- und Hüttenrechnung | 19 |
| 8 | MARKETING UND KOMMUNIKATION | 19 |
| 8.1 | Grundsätze zum Marketing | 19 |
| 8.1.1 | Basismarketing..... | 19 |
| 8.1.2 | Sektionen | 19 |

| | |
|--|-----------|
| 8.1.3 Partnerschaften..... | 19 |
| 8.2 Gesamtkonzept | 19 |
| 8.3 Finanzierung nationales Marketing | 20 |
| 8.4 Regionales und lokales Marketing | 20 |
| 8.5 Besondere Marketingprojekte | 20 |
| 8.6 Abweichen von der Preispolitik | 20 |
| 9 KOMMISSION HÜTTEN UND INFRASTRUKTUR | 20 |
| 9.1 Grundsätze | 20 |
| 9.2 Einsetzung..... | 20 |
| 9.3 Zusammensetzung..... | 20 |
| 9.4 Kompetenzen | 20 |
| 10 SCHIEDSGERICHTSBARKEIT..... | 21 |
| 11 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN..... | 21 |
| 11.1 Verbindliche Dokumente | 21 |
| 11.2 Weiterführende Dokumente | 21 |
| 12 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN..... | 21 |
| 12.1 Gesetzliche Bestimmungen | 21 |
| 12.2 Ersatz Hüttenreglement 2006 | 21 |
| 12.3 Inkrafttreten | 22 |
| 12.4 Übergangsbestimmungen | 22 |

1 EINFÜHRUNG

1.1 Inhalt

Das Reglement Hütten und Infrastruktur regelt auf der Grundlage von Statuten und Leitbild folgende Elemente:

- Strategie des Schweizer Alpen-Club SAC (nachfolgend SAC) im Hüttenwesen,
- Hüttenbestand und Eigentum,
- Bau und Unterhalt,
- Betrieb,
- Finanzierung,
- Marketing und Kommunikation,
- sowie die Aufgaben der Kommission Hütten und Infrastruktur des Zentralverbandes (nachfolgend Kommission Hütten und Infrastruktur).

Das Reglement umfasst die für alle Sektionen zwingenden Bestimmungen im Hüttenwesen.

1.2 Weitergehende Bestimmungen

Auf der Basis dieses Reglements werden weitere Bestimmungen erarbeitet, die im Rahmen der Geschäfte des Zentralverbandes vom Zentralvorstand und der Kommission Hütten und Infrastruktur genehmigt werden.

1.3 Geltungsbereich

Dem vorliegenden Reglement unterstehen alle Clubhütten und Biwaks – nachstehend als Hütten bezeichnet – des SAC bzw. seiner Sektionen, soweit sie in dem von der Abgeordnetenversammlung genehmigten Verzeichnis aufgenommen wurden.

2 AUSSAGEN ZU DEN HÜTTEN IM LEITBILD DES SAC

2.1 Selbstverständnis und Werte

Der SAC betreibt und unterhält seine Hütten als wichtige Infrastruktur für die Mitglieder und als aussergewöhnliches Angebot im Bergtourismus.

2.2 Clubpolitik

Die SAC-Hütten sind Orte für Erlebnisse unterschiedlichster Zielgruppen und stehen allen offen. Sie sind sowohl ein Identifikationssymbol für Mitglieder als auch ein wichtiges Angebot im Bergtourismus. Der Charakter von einfachen Gebirgsunterkünften bleibt ihr herausragendes Merkmal. Der Betrieb wird nach ökologischen und ökonomischen Grundsätzen geführt. Die Kompetenz der Hüttenwartinnen und -warte als Gastgeber spielt eine zentrale Rolle.

Der SAC ist offen für innovative architektonische Lösungen im Gebirge, erstellt jedoch keine zusätzlichen Hüttenbauten in unerschlossenen Gebieten.

3 STRATEGISCHE ZIELE

3.1 Übergeordnete Ziele

Der SAC ist führend im nachhaltigen Hüttenbau und –betrieb im alpinen Gelände.

Alle Hütten bleiben grundsätzlich erhalten, solange sie ihren Zweck als Stützpunkte und Erlebnisorte für den Bergsport erfüllen sowie bautechnisch und finanziell tragbar sind.

Der Ausbaustandard und der Betrieb der Hütten werden im Wesentlichen durch die Bedürfnisse der Zielgruppen und die Erreichbarkeit bestimmt. Dabei bleibt der Charakter einer einfachen Gebirgsunterkunft erhalten.

Der Zustieg zu allen Hütten wird, sofern finanziell tragbar und landschaftsverträglich, gewährleistet.

Eine gute Auslastung der Hütten im Jahres- und Wochenverlauf wird angestrebt.

3.2 Bau und Unterhalt

Bei Bau- und Unterhaltsvorhaben werden möglichst nachhaltige und ökologische, einfache und bezahlbare Lösungen umgesetzt.

3.3 Finanzierung

Die Finanzierung des Hüttenbaus und -unterhalts bleibt primär Sache der Sektionen. Der Zentralverband beteiligt sich mit Beiträgen aus dem Hüttenfonds. Dieser basiert auf dem Solidaritätsprinzip.

4 HÜTTENBESTAND UND EIGENTUM

4.1 Grundsätze und Hüttenbestand

Die Sektionen des SAC unterhalten und betreiben Bergunterkünfte vom Biwak über die einfach ausgestattete Hütte bis zur modernen, ganzjährig bewarteten Grosshütte.

Alle Hütten werden einem Hüttentypen zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt in Absprache mit den besitzenden Sektionen. Eine unterschiedliche Zuteilung einer Hütte für den Sommer- und den Winterbetrieb ist möglich.

Zweck der Zuteilung:

- Definition des Ausbaustandards der Hütte
- Hilfe für die Definition der Anforderungen bei Um- oder Neubauten
- Hilfe für die langfristige Positionierung der Hütte und die Formulierung von Marketingstrategien

Der Verkauf von Hütten ist grundsätzlich möglich

4.2 Eigentum

Jede Hütte ist Eigentum einer oder mehrerer Sektion(en).

Das Solvaybiwak ist Eigentum des Zentralverbands.

4.3 Erwerb, Errichtung und Aufnahme

Der Erwerb, die Errichtung und die Aufnahme einer Hütte ins Verzeichnis gemäss Art. 1.3 ist nur möglich, wenn dies mit dem Leitbild und den Zielen des SAC vereinbar sowie finanziell vertretbar ist.

Es muss ein klares Bedürfnis nachgewiesen werden.

Die Errichtung einer Hütte an einem neuen Standort ist ausschliesslich in erschlossenen Gebieten möglich.

Über den Erwerb, die Errichtung oder die Aufnahme einer Hütte entscheidet die Abgeordnetenversammlung.

4.4 Abtretung oder Verkauf an eine andere Sektion

Der Verkauf oder die Abtretung einer Hütte an eine andere Sektion ist dem Zentralvorstand zu melden.

Mit der Übernahme der Hütte übernimmt die Sektion auch den Saldo des Hüttenfonds des Zentralverbandes mit den geleisteten Zahlungen und erhaltenen Beiträgen.

4.5 Zweckentfremdung gemäss Statuten und Leitbild, Abtretung oder Verkauf an Dritte

Hütten, welche den Zweck gemäss Statuten und Leitbild des SAC nicht mehr erfüllen, können einer Sektion ins unbeschwerte Eigentum abgetreten oder ausnahmsweise an Dritte veräussert werden.

Über die Abtretung oder den Verkauf entscheidet die Abgeordnetenversammlung. Eine Verweigerung darf nicht willkürlich erfolgen.

Von einem eventuellen Erlös sind die während der letzten 30 Jahre ausgeschütteten Beiträge, abzüglich der Abgaben, an den Hüttenfonds des Zentralverbandes abzuliefern. Ergibt sich ein Saldo zu Lasten des Hüttenfonds, erfolgt keine Rückzahlung an die Sektion.

4.6 Grundstück

Das Grundstück für die Hütte mit Umschwung ist durch die Sektion zu erwerben.

Wenn ein Erwerb nicht möglich ist, muss ein selbständiges, dauerndes Baurecht errichtet werden.

5 BAU UND UNTERHALT

5.1 Grundsätze zum Bau und Unterhalt

Die Sektionen sind im Rahmen dieses Reglements für Bau, Unterhalt und Betrieb der Hütten verantwortlich.

Beim Bau von Hütten trägt der SAC landschaftsästhetischen Aspekten Rechnung.

Beim Unterhalt und bei der Erneuerung von Hütten werden neben bewährten auch neue Bauformen und Materialien angewendet.

Neben der Zweckmässigkeit, optimalen Betriebsabläufen und möglichst geringem Unterhaltsbedarf steht auch die Langlebigkeit der verwendeten Bauteile und der Technik im Vordergrund.

Sowohl Bau- als auch Unterhaltsarbeiten orientieren sich an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Nicht mehr verwendete Anlagen und Infrastrukturen sollen rückgebaut und fachgerecht entsorgt werden.

Ökonomie und Ökologie müssen in einem verträglichen Mass zueinander stehen, einfache und wirtschaftliche Lösungen sind zu bevorzugen.

5.2 Bau

5.2.1 Bedarfsanalyse

Für Bauvorhaben ist vor Beginn der Projektierungsarbeiten eine Bedarfsanalyse für die Notwendigkeit des Um-, An- oder Erneuerungsbaus zu Handen der SAC- Kommission Hütten und Infrastruktur zu erstellen.

5.2.2 Projekteingabe

Für Projekteingaben von Bauvorhaben sind die Vorgaben gemäss «Ablaufschema Bauprojekte SAC» zu erfüllen.

5.2.3 Entscheidungskompetenz

Über die Projektrealisierung und die Gewährung von Beiträgen aus dem Hüttenfonds entscheidet:

- a) Die Präsidentenkonferenz bei Bauvorhaben (Um-, Erweiterungs- oder Neubauten)
- b) Die Kommission Hütten und Infrastruktur bei Unterhaltsvorhaben

Beide Gremien können Projekte ablehnen, sofern sie überteuert oder unverhältnismässig sind.

5.2.4 Bau ohne Beitrag aus dem Hüttenfonds

Um- oder Neubauten, die ausschliesslich durch die Sektionen selber finanziert werden, sind der Kommission Hütten und Infrastruktur zur Begutachtung vorzulegen.

5.2.5 Weitere Empfehlungen

Weitere Empfehlungen zum Bau und Unterhalt von SAC-Hütten sind der «Wegleitung Hüttenbau SAC» zu entnehmen.

5.3 Unterhalt

5.3.1 Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich auf die Hütte, die damit verbundenen Aussenanlagen sowie die Zugangswege, sofern diese nicht durch die öffentliche Hand wahrgenommen wird.

5.3.2 Verbesserungen

Im Rahmen von Unterhaltsarbeiten sind betriebliche und strukturelle Verbesserungen anzustreben.

5.3.3 Aufgabenteilung

Die Aufgabenteilung bezüglich des Unterhalts ist zwischen der Sektion und der Hüttenwartin bzw. dem Hüttenwart vertraglich zu regeln, sofern es sich nicht um ehrenamtlich tätige Hüttenwartinnen und Hüttenwarte handelt.

5.4 Zugangswege

5.4.1 Verantwortung

Die Verantwortung für Planung, Finanzierung, Bau, Sanierung, Unterhalt und Signalisation des offiziellen Wegnetzes obliegt in erster Linie den Kantonen bzw. den Gemeinden, sowie den beauftragten Fachorganisationen (Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege FWG).

Die Verantwortung kann in einer Leistungsvereinbarung mit den Sektionen geregelt werden (s. Art. 11.2).

5.4.2 Kunstbauten

Der Schwerpunkt liegt bei Unterhalt und Sanierung der bestehenden Anlagen. Kunstbauten (z.B. Brücken, Galerien, Leitern, Wegsicherungen in grossem Umfang) sind auf ein Minimum zu beschränken und sollen nur dann zum Einsatz kommen, wenn es gemäss Variantenstudium keine vertretbaren Alternativen (z.B. Wegverlegung) gibt.

Bei einer Änderung der Zugangswege (Ausbau, Verlegung, Kunstbauten) ist die Bewilligungspflicht abzuklären.

5.4.3 Finanzierung

Die Finanzierung von Investitionen auf den Haupt-Zugangswegen (Kunstbauten, Wegverlegungen, usw.) mit Ausnahme des jährlichen Unterhalts wird, falls erforderlich und komplementär zur finanziellen Unterstützung der öffentlichen Hand, mit Beiträgen aus dem Hüttenfonds unterstützt, zum gleichen Satz wie Unterhaltsvorhaben (s. Art. 7.5.3).

6 BETRIEB

6.1 Grundsätze zum Betrieb

Die Sektionen bestimmen, ob ihre Hütten bewartet oder unbewartet betrieben werden.

Bewartete Hütten werden auf der Basis eines Vertrages betrieben, sofern sie nicht von Freiwilligen der Sektion bewartet werden.

Der Betrieb orientiert sich an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit.

Der Zentralverband gibt im Rahmen dieses Reglements Bandbreiten für die Übernachtungspreise vor.

6.2 Allgemeines

6.2.1 Aus- und Weiterbildung

Der Zentralverband unterstützt bzw. sorgt für eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung der Hüttenwartinnen und Hüttenwarte. Er kann diese Aufgabe an Dritte delegieren.

Für die Hüttenverantwortlichen der Sektionen bietet der Zentralverband funktionsgerechte Weiterbildungen an.

6.2.2 Schutzraum

In allen Hütten ist ein Schutzraum ganzjährig zugänglich.

Die Sektion entscheidet über Art und Ausstattung des Schutzraums, der Verzicht auf eine Aufenthaltsinfrastruktur ist möglich. Die Sektion stellt eine transparente und umfassende Information gegenüber den Gästen sicher.

6.2.3 Rettungswesen

Alle Hütten sind Stützpunkte des alpinen Rettungswesens.

6.2.4 Hüttenordnung und Informationen

In allen Hütten gilt die mehrsprachig abgefasste Hüttenordnung des SAC.

Sie ist gut sichtbar anzubringen und durchzusetzen.

Der Gast ist über Übernachtungs- und Konsumationspreise, Nachtruheregulung, Benutzungsgebühren, Unterbringung von Haustieren usw. zu informieren.

6.3 Übernachtung

6.3.1 Reservation

Die Abgeordnetenversammlung erlässt Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für SAC-Hütten.

Schlafplätze sollen im Voraus reserviert werden. Bei Reservationen kann eine Anzahlung gemäss AGB gefordert werden.

Die bestätigte Reservation ist verbindlich. Für reservierte Schlafplätze, die nicht rechtzeitig gemäss AGB annulliert werden, kann eine Entschädigung pro Person und Nacht eingefordert werden. Dies setzt einen entsprechenden Hinweis bei der Reservation voraus.

Selbstversorger dürfen bei der Reservation nicht benachteiligt werden.

6.3.2 Zuteilung der Schlafplätze

Hüttenbesucher und Hüttenbesucherinnen mit bestätigten Reservationen haben Anrecht auf einen Schlafplatz.

Die nicht angemeldeten Besucher haben in der Reihenfolge ihrer Ankunft Anrecht auf noch nicht reservierte Plätze.

6.3.3 Registrierung der Gäste

Die Hüttenwartin bzw. der Hüttenwart sorgt für die Registrierung der Gäste.

Bei Abwesenheit der Hüttenwartin bzw. des Hüttenwerts ist der Gast zur Registrierung im Hüttenbuch verpflichtet.

6.3.4 Übernachtungsstatistik

Die Sektionen sind verpflichtet, dem Zentralverband zu statistischen Zwecken die jährlichen Übernachtungszahlen des abgelaufenen Rechnungsjahres (Art. 7.3.3), gegliedert nach Benutzerkategorien und Saisons, zu liefern.

6.4 Selbstversorgung

6.4.1 Konsumationszwang

In den Hütten besteht kein Konsumationszwang, der Verzehr selbst mitgebrachter Speisen und Getränke ist generell erlaubt.

6.4.2 Zubereitung mitgebrachter Speisen

In Biwaks und unbewarteten Hütten ist die Zubereitung selber mitgebrachter Speisen generell möglich, sofern ein dafür vorgesehenen Selbstkochbereich vorhanden ist.

In den bewarteten Hütten ist die Zubereitung mitgebrachter Speisen nur in dem dafür vorgesehenen Selbstkochbereichen, oder, falls dieser nicht vorhanden ist, an einem von der Hüttenwartin bzw. vom Hüttenwart zugewiesenen Standort, generell erlaubt.

6.4.3 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung und die Bereitstellung der Infrastruktur, deren Unterhalt und die Energie wird bei Selbstversorgern und Selbstversogerinnen eine Benutzungsgebühr verlangt.

6.5 Bewartung

6.5.1 Hüttenbesetzung und -verantwortung

Die Sektionen sorgen für eine qualifizierte Bewartung ihrer Hütte.

Die Verantwortung für die Hütte gegenüber dem Zentralverband trägt die Sektion. Sie kann nicht auf die Hüttenwartin bzw. den Hüttenwart übertragen werden.

6.5.2 Pachtvertrag

Die hüttenbesitzenden Sektionen schliessen mit der Hüttenwartin bzw. dem Hüttenwart einen Pachtvertrag, einen Arbeitsvertrag oder eine äquivalente Vereinbarung ab.

Der Zentralverband stellt den Sektionen eine Vertragsgrundlage zu Verfügung und empfiehlt sie zur Anwendung.

Diese Leistungsvereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Aspekte. Bei Unklarheiten gelten Art. 275ff. des Obligationenrechts.

6.5.3 Abgeschlossene Verträge

Eine Kopie des abgeschlossenen Vertrags ist dem Zentralverband zur Kenntnis zuzustellen.

6.5.4 Anspruch auf Beiträge

Sektionen, die keinen Vertrag gemäss diesem Reglement ausweisen und/oder den entsprechenden Pflichten gegenüber dem Zentralverband nicht nachkommen, verlieren die Berechtigung auf Beiträge.

6.6 Preispolitik

6.6.1 Übernachtungspreis

Für die Benutzung aller diesem Reglement unterstehenden Hütten wird ein Übernachtungspreis erhoben.

Bei MWST-pflichtigen Hütten sind die Preise inkl. MWST anzugeben. Kurtaxen und andere touristische Abgaben sind separat auszuweisen.

Bei Pauschalvereinbarungen sind sie in den Preisen integriert.

6.6.2 Benutzerkategorien

Bei der Erhebung der Übernachtungspreise wird zwischen folgenden Benutzergruppen unterschieden:

Kategorie A

- SAC-Mitglieder gemäss ZV-Beitragsreglement
- Mitglieder von Organisationen mit Gegenrecht
- alle im Dienst stehenden Angehörigen der Armee, des Zivilschutzes, der Grenzwacht, der Polizei und der Rettungsdienste

Kategorie B

- Jugend-Mitglieder des SAC und von Organisationen mit Gegenrecht

Kategorie C

- alle übrigen Hüttenbesucher ab dem 18. Altersjahr

Kategorie D

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr

6.6.3 Bandbreite der Übernachtungspreise

Die Bandbreite der Übernachtungspreise der Kategorien A und B wird jährlich durch die Kommission Hütten und Infrastruktur beantragt und vom Zentralvorstand festgelegt.

6.6.4 Höhe der Übernachtungspreise

Die hüttenbesitzenden Sektionen legen für ihre Hütten die Übernachtungspreise unter Beachtung folgender Vorgaben fest:

- Kategorie A + B = Bandbreite vom SAC Zentralverband vorgegeben
- Kategorie C + D = 140%-200% des Übernachtungspreises der Kat. A bzw. B

6.6.5 Erlassen der Übernachtungspreise

Bergführerinnen und Bergführern mit gültigem Patent, die Mitglieder im SAC oder in einer Organisation mit Gegenrecht sind, wird bei Ausübung ihres Berufes der Übernachtungspreis erlassen.

6.6.6 Preisabstufungen

Die Sektionen entscheiden in Absprache mit der Hüttenwartin bzw. dem Hüttenwart über weitere Abstufungen der Übernachtungspreise (Kinder, Tourenleitende, Wanderleitende, Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer, Gruppen, Saison, Wochentag bzw. Wochenende, Zimmergrösse, usw.).

6.7 Versicherungen

6.7.1 Notwendiger Versicherungsschutz

Die hüttenbesitzenden Sektionen haben für ihre Hütten mindestens die folgenden Versicherungen abzuschliessen:

- Gebäudeversicherung für Feuer-, Wasser- und Elementarschadenereignisse auf Neuwertbasis
- Mobiliarversicherung für Feuer-, Wasser- und Elementarschadenereignisse auf Neuwertbasis
- Haftpflichtversicherung des Eigentümers gegenüber Dritten

Diese Versicherungsverträge müssen periodisch, spätestens alle 5 Jahre, überprüft und insbesondere bei grösseren Unterhalts- und Umbauvorhaben ohne Verzug den veränderten Umständen angepasst werden.

6.7.2 Vertragliche Regelung

Die Sektionen stellen vertraglich sicher, dass die Hüttenwartin bzw. der Hüttenwart über die gesetzlich notwendigen Versicherungen verfügt.

7 FINANZIERUNG

7.1 Grundsätze zur Finanzierung

7.1.1 Transparenz

Auf allen Ebenen (Zentralverband, Sektionen, Hüttenwartinnen bzw. Hüttenwarte) ist Transparenz der Leitgedanke.

7.1.2 Abgaben auf Nettoumsätzen

Die Sektionen haben die Möglichkeit, die Nettoumsätze aus den Übernachtungen, den Konsumationen sowie den übrigen Verkäufen effektiv auszuweisen oder zu Handen der Kommission Hütten und Infrastruktur eine Selbstdeklaration einzureichen.

Besteht zwischen Sektion und Kommission Hütten und Infrastruktur keine Einigkeit bezüglich der Selbstdeklaration, entscheidet ein Schiedsgericht.

7.1.3 Finanzierung Hüttenbau und Unterhalt

Die Finanzierung des Hüttenbaus und -unterhalts ist in erster Linie Sache der Sektionen.

Zusätzlich spricht der Zentralverband den Sektionen Beiträge aus dem Hüttenfonds.

Die Ausrichtung von Beiträgen setzt die Erfüllung der Vorgaben dieses Reglements voraus.

Der Zentralverband kann begrenzte finanzielle Bürgschaften zu Gunsten der Sektionen übernehmen, damit diese Fremdkapital zu guten Konditionen erhalten.

7.1.4 Ebenen der Finanzierung

Die Finanzierung der Strukturerhaltung und -verbesserung der Hütten erfolgt nach dem Prinzip der Solidarität als Lastenausgleich unter den Hütten.

7.1.5 Herkunft der Mittel

Die Mittel stammen aus prozentualen Abgaben aus Übernachtungs- und Konsumationsumsätzen in den Hütten sowie aus Mitgliederbeiträgen an den Zentralverband und zusätzlichen Beschaffungsmassnahmen.

Die Höhe der für den Hüttenfonds bestimmten Mitgliederbeiträge an den Zentralverband wird von der Abgeordnetenversammlung im Rahmen der Mehrjahresplanung festgelegt.

7.2 Hüttenfonds

7.2.1 Zweck

Für den mehrjährigen Ausgleich zwischen den Erträgen aus dem Hüttenwesen und dem Aufwand für Beitragszahlungen besteht ein Hüttenfonds.

7.2.2 Rechnungslegung

Der Hüttenfonds wird in der Bilanz des Zentralverbands als eigenständiger Fonds ausserhalb des Eigenkapitals ausgewiesen.

Der Hüttenfonds wird ausserhalb der Erfolgsrechnung als gesonderte Fondsrechnung geführt.

7.3 Abgaben an den Hüttenfonds

7.3.1 Lastenausgleich

Als Beitrag an den Lastenausgleich zwischen den Hütten sind von den Nettoumsätzen aus den Übernachtungen, den Konsumationen sowie den übrigen Verkäufen die nachstehenden Abgaben an den Hüttenfonds des Zentralverbands abzuliefern.

7.3.2 Prozentuale Abgaben auf effektive oder geschätzte Umsätze

Die Abgabesätze auf den Nettoumsätzen betragen:

- | | |
|--|------|
| a) Abgabesatz Übernachtungen: | 15% |
| b) Abgabesatz Konsumation und übrige Verkäufe: | 2,5% |

Die Abgeordnetenversammlung kann im Rahmen der Mehrjahresplanung die Abgabesätze neu festlegen.

7.3.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr für die Berechnung der Abgaben an den Hüttenfonds des Zentralverbands dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Die Übernachtungs- und Umsatzzahlen sind der Geschäftsstelle bis spätestens am 15. Januar des Folgejahres bekannt zu geben.

Die Geschäftsstelle stellt den hüttenbesitzenden Sektionen eine Abrechnung zu, die innert 30 Tagen zur Zahlung fällig wird.

7.3.4 Verspätete Zahlung

Für verspätet geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss dem Ansatz der Bundessteuer verrechnet.

Der Verzugszins wird mit geschuldeten Zahlungen an die Sektionen verrechnet.

7.3.5 Abgaben bei Bauvorhaben

Während der Realisation eines Bauvorhabens, das heisst ab dem Jahr der Bewilligung des Projekts durch die Präsidentenkonferenz bis zum Vorliegen der Bauabrechnung, können die Sektionen die Abgaben an den Hüttenfonds von den Beiträgen an Bauvorhaben abziehen.

7.4 Voraussetzungen für Beiträge aus dem Hüttenfonds

7.4.1 Ausrichtung

Für Bauvorhaben sowie für den baulichen Unterhalt der Hütten und der Hauptzugangswege (mit Ausnahme kleinerer Reparaturen, Instandstellungsarbeiten des gewöhnlichen Unterhalts und Verbrauchsmaterial) werden aus dem Hüttenfonds des Zentralverbandes Beiträge ausgerichtet.

7.4.2 Vorgaben

Für die Ausrichtung von Beiträgen an Bauvorhaben sind die Vorgaben gemäss Art. 5.2.1 und 5.2.2 einzuhalten.

7.4.3 Antrag

Bei Bauvorhaben stellt die Kommission Hütten und Infrastruktur dem Zentralvorstand zu Handen der Präsidentenkonferenz einen Antrag zur Projektgenehmigung, zur Höhe der Beitragszahlungen aus dem Hüttenfonds sowie zu möglichen Auflagen.

7.4.4 Rekurs

Wird das Bauvorhaben von der Kommission Hütten und Infrastruktur und dem Zentralvorstand nicht oder nach Ansicht der hüttenbesitzenden Sektion nicht angemessen unterstützt, kann diese an die Präsidentenkonferenz gelangen.

7.4.5 Periodizität der Beitragszahlungen

Beiträge an Bauvorhaben können im Regelfall frühestens 15 Jahre nach der letzten Beitragszahlung zugesprochen werden.

Beiträge an Unterhaltsvorhaben können im Regelfall frühestens vier Jahre nach der letzten Beitragszahlung zugesprochen werden

Ausnahmen sind möglich bei Brandfall, Lawinenschaden, Murgängen und anderen durch höhere Gewalt verursachten Schäden.

7.4.6 Zusicherung Beitragszahlung

Massgebend für die Höhe der Beitragszusicherung ist das von der hüttenbesitzenden Sektion eingereichte und von der Kommission Hütten und Infrastruktur genehmigte Unterhalts- bzw. Bauprojekt inkl. Kostenvoranschlag. Es wird empfohlen, darin eine Reserve von 10% der Investitionskosten offen auszuweisen.

Der Beitrag wird im Stadium des Projektes als Pauschale zugesichert.

Nicht bewilligte Bau- und Unterhaltsvorhaben oder spätere, von Seiten der Sektionen beschlossene Mehraufwendungen, finden keine Berücksichtigung.

7.4.7 Auszahlung

Beiträge werden nur auf Grund von Abrechnungen mit Zahlungsbelegen ausbezahlt.

Bei grösseren Bauvorhaben können Teilzahlungen ausgerichtet werden.

7.4.8 Verfallen von Beitragszahlungen

Zugesicherte Beiträge verfallen, wenn

- a) mit dem Unterhalts- bzw. Bauvorhaben nicht innerhalb zweier Jahre begonnen oder
- b) innerhalb von 12 Monaten nach Bauende keine Schlussabrechnung vorgelegt wird.

7.5 Höhe der Beiträge

7.5.1 Grundbeitrag Bauvorhaben

Für Bauvorhaben wird aus dem Hüttenfonds ein Grundbeitrag von 30% der projektierten Baukosten gemäss Kostenvoranschlag BKP (Baukostenplan) 0–9 ausgerichtet.

7.5.2 Zusatzbeitrag Bauvorhaben

Weist die Hütte über die letzten 30 Jahre einen positiven Saldo im Hüttenfonds des Zentralverbandes aus, wird für Bauvorhaben in Ergänzung zum Grundbeitrag ein maximaler Zusatzbeitrag von 7% ausgerichtet.

Der Zusatzbeitrag in Prozent wird mit folgender Formel berechnet:

$$([E - B] / A) \times (7 / 25) \times 100$$

wobei:

E = Einzahlung in den zentralen Hüttenfonds (Abgaben) während der letzten 30 Jahre

B = Erhaltene Beiträge aus dem zentralen Hüttenfonds während der letzten 30 Jahre

A = Versicherungswert der Hütte vor dem Um- oder Neubau

7.5.3 Beitrag Unterhaltsvorhaben

Für Unterhaltsvorhaben wird aus dem Hüttenfonds ein Beitrag von 40% der projektierten Kosten gemäss Kostenvoranschlag BKP 0–9 ausgerichtet, jedoch im Maximum Fr. 120'000.--.

7.5.4 Entscheidungskompetenz zur Anpassung der Beiträge

Die Abgeordnetenversammlung kann die Beitragssätze anpassen, wenn es die Situation erfordert.

7.6 Mittelverwendung und Buchführung

7.6.1 Verwendung von Erträgen aus Betrieb

Erträge aus dem Betrieb der Hütten dürfen von den hüttenbesitzenden Sektionen nur zweckgebunden für den Unterhalt und die Erneuerung sowie für das Marketing der Hütten eingesetzt werden.

Der finanzielle Ausgleich zwischen den verschiedenen Hütten einer Sektion ist zulässig.

7.6.2 Vereins- und Hüttenrechnung

Die hüttenbesitzenden Sektionen führen innerhalb der allgemeinen Vereinsrechnung eine separate und transparente Hüttenrechnung.

Die Kommission Hütten und Infrastruktur hat das Recht, Einsicht in die Hüttenrechnung zu nehmen.

Sektionen, welche die entsprechenden Angaben bei Einforderung nicht zur Verfügung stellen, verlieren die Berechtigung für Beiträge.

8 MARKETING UND KOMMUNIKATION

8.1 Grundsätze zum Marketing

8.1.1 Basismarketing

Basismarketing und -kommunikation für alle Hütten nimmt der Zentralverband wahr.

8.1.2 Sektionen

Die Vermarktung der einzelnen Hütten ist Sache der Sektion und der Hüttenwartin bzw. des Hüttenwarts.

8.1.3 Partnerschaften

Zur besseren Einbindung der Hütten in das touristische Angebot der Schweiz werden Partnerschaften mit privaten und öffentlichen Körperschaften angestrebt.

8.2 Gesamtkonzept

Marketing und Kommunikation auf gesamtschweizerischer Ebene sind Teil des Planungs- und Umsetzungsprozesses des Zentralverbands.

Sie erfolgen abgestimmt auf das SAC-Gesamtmakingkonzept und gemäss dem Marketingkonzept für die Hütten.

8.3 Finanzierung nationales Marketing

Nationale Kommunikations- und Marketingmassnahmen werden durch Mitgliederbeiträge sowie Mittel aus dem Hüttenfonds finanziert.

8.4 Regionales und lokales Marketing

Sektionen und Hüttenwartinnen bzw. Hüttenwarte unterstützen die Marketingvorgaben des SAC-Zentralverbandes auf regionaler bzw. lokaler Ebene durch eigene Marketingmassnahmen.

8.5 Besondere Marketingprojekte

Der Zentralverband führt in Zusammenarbeit mit einzelnen Hütten / Sektionen und mit deren finanzieller Beteiligung besondere Marketingprojekte durch.

8.6 Abweichen von der Preispolitik

Erfordern es besondere Marketingprojekte, so kann der Zentralverband in Absprache mit den beteiligten Sektionen von der Preispolitik gemäss Art. 6.6 abweichen.

9 KOMMISSION HÜTTEN UND INFRASTRUKTUR

9.1 Grundsätze

Die Kommission Hütten und Infrastruktur ist das fachliche Beratungsorgan des SAC und berät die Organe des Zentralverbandes und die Sektionen in Fragen des Baus, des Unterhalts und des Betriebs der Hütten und deren Zugangswege.

9.2 Einsetzung

Die Kommission Hütten und Infrastruktur wird durch den Zentralvorstand eingesetzt.

9.3 Zusammensetzung

Die Kommission Hütten und Infrastruktur setzt sich aus Fachleuten der Bereiche Bauwesen (Ingenieurwesen, Architektur), Umwelt (Bauökologie, Energie, Abwasser, Geologie) und Wirtschaft (Finanzen, Betrieb, Marketing, Tourismus) zusammen.

Die Hüttenverantwortliche der Sektionen und die Hüttenwartinnen bzw. Hüttenwarte müssen mindestens durch je ein Mitglied in der Kommission Hütten und Infrastruktur vertreten sein.

9.4 Kompetenzen

Die Kommission Hütten und Infrastruktur beurteilt Bauvorhaben zu Handen des Zentralvorstandes.

Sie beurteilt Unterhaltsvorhaben und spricht dafür Beiträge aus dem Hüttenfonds.

Sie sorgt für einen umfassenden Wissenstransfer.

Weitergehende Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft der Kommission Hütten und Infrastruktur geregelt.

10 SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Differenzen zwischen den Sektionen und dem Zentralverband sind einem Dreier-Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung zu unterbreiten.

Das Gremium setzt sich aus je einem Vertreter der streitbaren Parteien zusammen, die wiederum gemeinsam eine dritte Person festlegen.

11 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

11.1 Verbindliche Dokumente

Folgende Dokumente sind verbindlich:

- Verzeichnis der dem Reglement Hütten und Infrastruktur unterstellten Hütten (siehe Art. 1.3)
- Hüttenordnung (siehe Art. 6.2.4)
- «Ablaufschema Bauprojekte SAC» (Siehe Art. 5.2.1., 5.2.2)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für SAC-Hütten (siehe Art. 6.3.1)

11.2 Weiterführende Dokumente

Die weiterführenden Dokumente sind:

- Wegleitung für die Abwasserentsorgung bei SAC-Hütten
- Strategie für die Abwasser- und Schlamm Entsorgung auf SAC-Hütten
- Wegleitung Hüttenbau SAC (siehe Art. 5.2.5)
- Modellbewartungsvertrag (siehe Art. 6.5.2)
- Marketingkonzept SAC-Hütten
- Definition der Hüttentypen (siehe Art. 4.1)
- SAC-Leitfaden Hütten und Landschaft
- SAC-Richtlinien Umwelt und Raumentwicklung
- Leitfaden Gefahrenprävention und Verantwortlichkeit auf Wanderwegen, Schweizer Wanderwege (siehe Art. 5.4.1)

12 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

12.1 Gesetzliche Bestimmungen

Es gelten die relevanten eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze sowie Verordnungen.

12.2 Ersatz Hüttenreglement 2006

Das vorliegende Reglement ersetzt das Hüttenreglement 2006 sowie dessen Ergänzungen.

12.3 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist von der Abgeordnetenversammlung am 10. Juni 2017 genehmigt worden.

Es tritt am 1. November 2017 in Kraft.

12.4 Übergangsbestimmungen

Alle Unterhaltsvorhaben, die 2017 genehmigt werden, erhalten Beiträge nach dem neuen Reglement.

Schweizer Alpen-Club SAC

Françoise Jaquet

Zentralpräsidentin

Heinz Frei

Ressortverantwortlicher
Hütten und Infrastruktur

Jerun Vils

Geschäftsführer